

Beschluss

Godewind Immobilien AG, Frankfurt am Main
Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

Auf Antrag der Gesellschaft wird die Zulassung der auf den Namen lautenden Stammaktien gemäß § 39 Abs. 2 BörsG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 46 Abs. 3 Satz 1 BörsO widerrufen. Der Widerruf wird mit Ablauf des 14. Mai 2020 wirksam.

Die sofortige Vollziehung des Widerrufbescheids wird angeordnet.

Mit dem Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) erledigt sich auch die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard).

Frankfurt am Main, 11. Mai 2020

Frankfurter Wertpapierbörse
Geschäftsführung